

Bericht über die Ermittlung erforderlicher Daten nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG für das Jahr 2010

Gemäß § 52 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbaren Energien (EEG) sind Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der nach §§ 45 bis 49 mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Dieser Pflicht kommt die Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH hiermit nach.

Die gemäß §§ 23 bis 33 EEG durch den aufnahmeverpflichteten Verteilnetzbetreiber an die Anlagenbetreiber ausbezahlten Vergütungen werden gemäß § 35 EEG durch den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber, abzgl. der nach § 18 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte, dem aufnahmeverpflichteten Verteilnetzbetreiber erstattet.

Alle Angaben für den Bericht sind unter <http://www.50hertz-transmission.net/de/166.htm> veröffentlicht. Durch eine Selektion des Netzbetreibers können alle relevanten Daten angezeigt oder als csv-Export heruntergeladen werden.

Die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten wurden gemäß § 47 EEG an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber 50HertzTransmission GmbH übermittelt. Die auf die einzelnen Energiearten aggregierten Daten wurden durch einen Wirtschaftsprüfer im Sinne des § 50 EEG bescheinigt. Ein Exemplar der Bescheinigung wurde der 50Hertz Transmission GmbH zur Verfügung gestellt.